

# Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht

Juristische Methodik am Beispiel aktueller  
Entscheidungen des I. BFH-Senats zu den  
Doppelbesteuerungsabkommen und den  
innerstaatlichen Vorschriften mit Auslandsbezug

# I. Gewinnbeteiligung i.S. des Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich

BFH-Urteil vom 26. August 2010 I R 53/09, BFHE 231, 63, IStR 2011, 74

## Sachverhalt:

Die Klägerin war Inhaberin von Genussscheinen einer deutschen Landesbank. Die Genussscheine sahen eine feste Verzinsung vor, die in Abhängigkeit des Bilanzgewinns bis auf Null herabgesenkt werden konnte.

## Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich:

„Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen dürfen jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden.“

# I. Gewinnbeteiligung i.S. des Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich

## Stufen der DBA-Auslegung:

1. Wortlaut und Definitionen des Abkommens
2. Sinn und Vorschriftenzusammenhang innerhalb des Abkommens
3. hilfsweise: Begriffsbestimmungen des innerstaatlichen Rechts

## Leitsatz:

„Eine Gewinnbeteiligung i.S. des Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich 2000 kann bei der Übernahme von Genussscheinen einer Bank auch darin liegen, dass die vereinbarte Ausschüttung im Fall eines Bilanzverlusts der Bank unterbleiben soll.“

## II. Besteuerung von Ruhegehältern

1. BFH-Beschluss vom 8. Dezember 2010 I R 92/09, BFHE 232, 137, IStR 2011, 269 zu Art. 19 DBA-Schweiz 1971/1992

„Versorgungsleistungen einer Schweizer Pensionskasse an einen vormals im Schweizer öffentlichen Dienst tätigen Arbeitnehmer, die auch auf Beitragsleistungen des Arbeitnehmers beruhen, unterfallen nicht dem Kassenstaatsprinzip des DBA-Schweiz 1971/1992.“

2. BFH-Urteil vom 12. Januar 2011 I R 49/10, BFHE 232, 436, BStBl II 2011, 446 zu Art. 13 Abs. 8 DBA-Frankreich (1. Leitsatz)

„Bezüge, welche ein in Frankreich ansässiger Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber für eine in Deutschland ausgeübte nichtselbständige Arbeit während der Freistellungsphase nach dem sog. Blockmodell im Rahmen der Altersteilzeit erhält, sind keine Ruhegehälter, sondern nachträglicher Arbeitslohn, der als solcher in Deutschland zu versteuern ist.“

### III. Besteuerung von Personengesellschaften

1. BFH-Beschluss vom 8. September 2010 I R 74/09, BFHE 231, 84, IStR 2011, 32

#### Art. 12 Abs. 1 DBA-USA 1989

„Lizenzgebühren, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Nutzungsberechtigter erzielt, können nur in diesem Staat besteuert werden.“

#### Leitsatz --Auszug--

„Erhält ein in den USA ansässiger Gesellschafter einer deutschen Personengesellschaft Lizenzvergütungen für von ihm der Gesellschaft eingeräumte Rechte, so dürfen diese Vergütungen nach Art. 12 Abs. 1 DBA-USA 1989 a.F. nur in den USA und nicht in Deutschland besteuert werden.“

### III. Besteuerung von Personengesellschaften

#### § 50d Abs. 10 EStG i.d.F. des JStG 2009

„Sind auf Vergütungen i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Nr. 3 zweiter Halbsatz die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden und enthält das Abkommen keine solche Vergütungen betreffende ausdrückliche Regelung, gelten diese Vergütungen für Zwecke der Anwendung des Abkommens ausschließlich als Unternehmensgewinne. Abs. 1 Nr. 9 bleibt unberührt.“

# III. Besteuerung von Personengesellschaften

Folgen eines „Treaty Override“?

Gosch, IStR 2008, 413

Heger, SWI 2011, 99

### III. Besteuerung von Personengesellschaften

2. BFH-Beschluss vom 8. November 2010 I R 106/09, BFHE 231, 206, IStR 2011, 157

„Die Pension, die der zwischenzeitlich in den USA ansässige ehemalige Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer inländischen KG für seine frühere Geschäftsführertätigkeit bezieht, kann nach Art. 18 Abs. 1 DBA-USA 1989 a.F. unbeschadet des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG 1997 nur in den USA besteuert werden. § 50d Abs. 10 i.V.m. § 52 Abs. 59a Satz 8 EStG 2002 i.d.F. des JStG 2009 ändert daran nichts.“

### III. Besteuerung von Personengesellschaften

3. FG Düsseldorf vom 7. Dezember 2010 13 K 1214/06 E, EFG 2011, 878 (nrkr. Rev. BFH I R 5/11)

„Die Anwendung des § 50d Abs. 10 Satz 1 EStG wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass es sich um nachträgliche Einkünfte i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 2 EStG handelt. § 50d Abs. 10 EStG ist insoweit analog anwendbar.“

(Auszug Orientierungssatz juris)

### III. Besteuerung von Personengesellschaften

4. BFH-Urteil vom 9. Dezember 2010 I R 49/09, BFHE 232, 145, IStR 2011, 263

„Sind deutsche Kapitalgesellschaften an einer gewerblich geprägten britischen Personengesellschaft beteiligt und erzielt diese Personengesellschaft Zinsen aus der Anlage von Mitteln aus der Vermietung von in Großbritannien belegenen Grundbesitz, so dürfen die auf die deutschen Beteiligten entfallenden Zinseinkünfte in Deutschland besteuert werden (Anschluss an das Senatsurteil vom 28. April 2010 I R 81/09, BFHE 229, 252)“. (2. Leitsatz)